



Brüssel, den 22. Juni 2021
(OR. en)

10048/21

Interinstitutionelle Dossiers:
2018/0216(COD)
2018/0217(COD)

AGRI 293
AGRILEG 130
AGRIFIN 73
AGRISTR 45
AGRIORG 70
CODEC 939
CADREFIN 309

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

Nr. Komm.dok.: 9645/18 + COR 1 + ADD 1
9634/18 + COR 1 + ADD 1

Betr.: GAP-Reformpaket für die Zeit nach 2020

a) Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

b) Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013

– *Entwurf einer Erklärung zur Vereinfachung der GAP*

Im Hinblick auf die Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) am 28./29. Juni 2021 erhalten die Delegationen in der Anlage den Entwurf einer Erklärung des Rates zur Vereinfachung der GAP, die in das Protokoll aufgenommen werden soll.

Erklärung zur Vereinfachung der GAP

Das neue Umsetzungsmodell (New Delivery Model, NDM) sollte es ermöglichen, den auf der Einhaltung der Vorschriften basierenden Rechnungsabschluss für Ausgaben durch einen leistungsbasierten Rechnungsabschluss für Ausgaben zu ersetzen, sodass die Gestaltung von Kontroll- und Sanktionssystemen, die gemäß dem Subsidiaritätsprinzip den Mitgliedstaaten überlassen werden sollte, auf nationaler Ebene bleibt.

Der Rat fordert, dass bei den Bestimmungen, die die Kommission im Rahmen künftiger Leitlinien herausgeben soll, der Grundgedanke des neuen Umsetzungsmodells in vollem Umfang berücksichtigt wird. Sie sollten nicht zur Wiedereinführung von Anforderungen hinsichtlich der Einhaltung von Vorschriften führen, die über den in Artikel 35 der horizontalen Verordnung festgelegten Anwendungsbereich hinausgehen.

Insbesondere sollten sie einen besseren Rahmen für das Verfahren zur Bestimmung der von der EU-Finanzierung auszuschließenden Beträge gemäß der derzeitigen Programmplanung bereitstellen, wobei der Art des Verstoßes Rechnung zu tragen ist, um sicherzustellen, dass diese Beträge in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe des der EU entstandenen finanziellen Schadens stehen, insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen von Anomalien im Zusammenhang mit der Konditionalität. In diesem Zusammenhang fordern wir nachdrücklich, die Definition gravierender Mängel in den Verwaltungssystemen weiter zu präzisieren. Ein Mangel kann bei der Bewertung der Funktionsweise der Verwaltungseinrichtungen und der grundlegenden Anforderungen der Union, einschließlich der Berichterstattungssysteme, festgestellt werden. Dies kann durch eine Überprüfung des internen Kontrollsystems, einschließlich einer Prüfung der Einhaltung der Vorschriften, erfolgen. Finanzkorrekturen sollten auf Szenarien beschränkt bleiben, in denen gravierende systemische Mängel in den Verwaltungssystemen festgestellt werden. Der auszuschließende Betrag sollte mit dem rechtsgrundlos gezahlten Betrag oder mit den Verwaltungssanktionen, die verhängt worden wären, in Zusammenhang stehen. Die Anwendung von Pauschalkorrekturen sollte sich auf Fälle beschränken, in denen es nicht möglich ist, den genauen rechtsgrundlos gezahlten Betrag zu berechnen.

Darüber hinaus ist in den Leitlinien vorzusehen, dass sich die von den bescheinigenden Stellen erwarteten Überprüfungen in Bezug auf die Evaluierung der Verwaltungssysteme auf die Verwaltung der Unionsvorschriften durch diese Systeme beschränken, ohne auf die Bedingungen für die Förderfähigkeit einzelner Begünstigter gemäß den GAP-Strategieplänen ausgeweitet zu werden.

Der Rat fordert die Kommission auf, gemäß den angekündigten Zielen sicherzustellen, dass das neue Umsetzungsmodell nicht zu einer erheblichen Erhöhung des Aufwands für die Mitgliedstaaten, sondern vielmehr insgesamt zu einer Vereinfachung führt und gleichzeitig den Schutz der finanziellen Interessen der Union gewährleistet, insbesondere durch das Verfahren für die Genehmigung der GAP-Strategiepläne und die Umsetzung von Artikel 57 der horizontalen Verordnung. Der Rat fordert die Kommission ferner auf, die administrativen Vorteile, die sich aus der Einführung des neuen Umsetzungsmodells ergeben, nicht zunichte zu machen, indem sie zusätzliche Berichterstattung für die Überwachung und Evaluierung verlangt.
